



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde  
CWS Fire Safety GmbH  
Franz-Haniel-Platz 6-8  
47119 Duisburg

Stuttgart 30.11.2020  
Name Simone Heß  
Durchwahl 0711 904-15468  
Aktenzeichen 54.5-5534.4 / Asbest/Zulas-  
sung/CWS  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2005171437524

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 2700,00 EUR

 Zulassung nach § 8 Abs. 8 i.V. mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchfüh-  
rung von Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen bei Vorhandensein von Asbest in  
schwach gebundener Form ohne Spritzasbest für die Niederlassung in Neuffen  
Ihr Antrag vom 21.04.2020, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10.11.2020

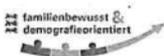
Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

## A) Entscheidung

1. Der Firma CWS Fire Safety GmbH, Franz-Haniel-Platz 6-8 in 47119 Duisburg wird für die Niederlassung Reutlingen, Erlenstr. 1 in 72639 Neuffen, auf ihren Antrag die **Zulassung für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form** in folgendem Um-  
fang erteilt:

sämtliche Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwach gebunde-  
nen Asbestprodukten mit Ausnahme von Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen,  
Bauten oder Fahrzeugen.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart  
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190  
abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

2. Die Zulassung ist bis zum Ablauf des 26.11.2025 befristet.
3. Für die Zulassung wird eine Gebühr von 2.700,00 Euro festgesetzt.

## **B) Nebenbestimmungen**

1. Der Antrag vom 21.04.2020, eingegangen am 12.05.2020 und die nachgereichten Ergänzungen, eingegangen am 27.05.2020, 14.10.2020 und 11.11.2020, sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerruf der Zulassung vor.
3. Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung bzw. Änderung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.
4. Benannt sind als

### **Sachkundige Verantwortliche**

Uwe Riske

### **Sachkundige Stellvertreter**

Daniel Rönfeldt

### **Sachkundige Aufsichtführende**

Daniel Rönfeldt

Marc Hermann  
Nicandro Russo

5. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Anzeige an die zuständige Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV<sup>1</sup> für jede Baustelle nachzuweisen.

Die Anzeige (vgl. Nr. 5.3 der TRGS 519<sup>2</sup>) muss alle Nachweise für eine sachgerechte Bedienung und Überwachung der zum Einsatz kommenden Sicherheitseinrichtungen enthalten.

6. Für jede Baustelle sind mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens eine fachkundige Person i. S. d. TRGS 519 einzusetzen.
7. Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
8. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
9. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Zuletzt geändert durch Art. 148 G v. 29.3.2017 BGBl. I 626

<sup>2</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, zuletzt geändert durch GMBI 2019 S. 786-798 v. 17.10.2019 [Nr. 40]

Der sachkundige Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass die bauseitigen und angemieteten Sicherheitseinrichtungen die Vorgaben der TRGS 519 einhalten. Sie stellen Arbeitsmittel des Antragstellers dar.

Es sind funktionsfähige Sprechfunkgeräte bei Tätigkeiten mit Abschottungen zu benutzen. Handys oder anderweitig mobile Telefon dürfen wegen ihrer Störanfälligkeit, z. B. Funkloch, nicht alleinig verwendet werden. Auf Anlage 8 Nummer 2 zur TRGS 519 wird hingewiesen.

10. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
11. Die im Besitz der Firma vorhandenen Geräte für Asbestarbeiten dürfen nur dann auf Baustellen eingesetzt werden, wenn diese die rechtlichen Vorgaben der geltenden, einzuhaltenden Vorschriften, wie z. B. der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 519, etc., erfüllen.
12. Der sachkundige Aufsichtsführende und die sachkundige verantwortliche Person haben darauf zu achten, dass die Atemschutzgeräte ohne Gebläseunterstützung mit dem nach Nr. 9.2 der TRGS 519 vorgeschriebenen Filtersystem für die jeweiligen Arbeiten ausgestattet sind und nach Beendigung der Arbeiten sachgerecht gelagert werden. Ggfs. sind sie entsprechend den Herstellerbestimmungen zu reinigen, zu warten und Instand zu halten.
13. Die Firma mietet über die im Antrag genannte und im Besitz der Firma befindliche Schutzausrüstung hinaus notwendige technische Geräte an. Es sind die erforderlichen Nachweise über deren Eignung, Wartungsstand und Prüfung auf der Baustelle vorzuhalten und nach Beendigung der Arbeiten zu dokumentieren.
14. Das Bedienpersonal für geliehene Arbeitsmittel hat vor Arbeitsaufnahme die notwendigen Fachkenntnisse zu erwerben, soweit die Fachkenntnisse nicht

bereits vorhanden sind. Der Nachweis hierüber kann z. B. durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an entsprechenden Herstellerunterweisungen geführt werden und ist der Anzeige nach Nr. 3.2 Abs. 8 der TRGS 519 anzuschließen.

15. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.
16. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.

17. Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
18. Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung ist spätestens zum 26.05.2025 bei der zuständigen Behörde zu stellen.
19. Die vorliegende Zulassung befreit den Inhaber nicht von seiner Verpflichtung, andere für die Baustelle zu beachtenden Vorschriften, etwa die Baustellenverordnung, einzuhalten.
20. Nach TRGS 519 Nr. 8.2 Abs. 2 muss für jede raumluftechnische Anlage bei der ersten Inbetriebnahme und mindestens im dreijährigen Abstand nachgewiesen werden, dass die ins Freie abgeleitete Luft 1000 F/m<sup>3</sup> nicht überschreitet. Die Messung ist nach VDI 3861 Blatt 2 durchzuführen. Das Ergebnis dieser Messung und wiederkehrende Messergebnisse sind auf der Baustelle zur Einsicht bereit zu halten.

### C) Gründe

Am 12.05.2020 (Posteingang) hat die Firma CWS Fire Safety GmbH für die Niederlassung Erlenstr. 1 in 72639 Neuffen beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form eingereicht. Der Antrag wurde mit Schreiben, eingegangen am 27.05.2020, 14.10.2020 und 11.11.2020, ergänzt. In den Antragsunterlagen wurde abschließend dargelegt, dass die Firma über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen (auch durch Anmietungen) für die Tätigkeit verfügt. Die benannten sachkundigen Aufsichtsführenden Daniel Rönfeldt, Marc Hermann und Nicandro Russo haben die entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den eingesetzten Fachkräften.

Nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen erfolgt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Dies gilt auch für die Befristung der Zulassung.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, steht es im Ermessen der Behörde, die Zulassung für die Zukunft zu widerrufen; vor diesem Hintergrund wurde der Widerruf der Zulassung rechtmäßig vorbehalten. Ein Widerruf bzw. eine Änderung der Zulassung ist z. B. auch dann erforderlich, falls sich einer der sachkundigen Aufsichtsführenden nicht als zuverlässig erweisen sollte. Für die als sachkundige Aufsichtsführenden benannten Personen liegen dem Regierungspräsidium Stuttgart Führungszeugnisse ohne Eintragungen vor.

#### **D) Gebühr:**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 7 und 12 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr nach Nr. 6.3 der Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2100,00 bis 7000,00 € vor. Die Gebühr ist im Hinblick auf die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller angemessen und bewegt sich sowieso im unteren Rahmen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe im SEPA-Verfahren unter IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 bei der Baden-Württembergischen Bank (BIC: SOLADEST600) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

#### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Heß